

VORSTANDSPOST

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

09.05.2022

Nr. 16

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Ziffernspicker digitale und analoge Kommunikation im EBM

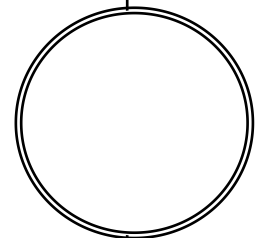


Hausärzte wählen Hausärzte!



Liste Dr. Barbara Römer -
Hausärztinnen und Hausärzte RLP

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits in der letzten Vorstandspost geschrieben: die digitale Transformation in den Hausarztpraxis kommt ganz langsam in Gang. Hierdurch dreht sich jedoch wieder einmal das sowieso schon komplexe „Ziffernrad im EBM“.

Der Benefit Ihrer Mitgliedschaft im Hausärzteverband Rheinland-Pfalz liegt unter anderem darin, dass Sie beim „Strampeln auf dem Ziffernrad des EBM“ von uns stets aktuell und praxisorientiert unterstützt werden, damit Ihre sowieso schon knapp bemessene und wertvolle Ressource „Arztzeit“ nicht noch zusätzlich durch kräftezehrende Eigenrecherche weiter aufgefressen wird.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle zunächst ausdrücklich bei den Mitarbeitern der KV RLP, die mich bei der aktuellen Zusammenstellung der Ziffern tatkräftig unterstützt haben!

I) Telefonische Konsultation:

Laut G-BA wurde entschieden ab 01. April 2022 zu den regulären Richtlinienregelungen zurückzukehren. Demnach entfällt die GOP 01434 ab 01. April 2022 ersatzlos.

Anmerkung HÄV: Telefonische Kontakte können wieder nur noch 1 x pro Quartal mit der GOP 01435 abgerechnet werden. Voraussetzung: Im gesamten Quartal findet kein weiterer persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt statt, was ja gerade in der Hausarztpraxis kaum der Fall ist. Somit Rückkehr zu einer Nichtvergütung ärztlicher Beratungsleistungen!

II) Versand per Post und per Fax:

Per Post

Für den Versand von BRIEFEN/BEFUNDEN ETC. gibt es nur noch eine Kostenpauschale

- Porto-Kostenpauschale 40110 (86 Cent)

Kostenpauschale für die Übersendung einer AU-BESCHEINIGUNG per Post an den Patienten bei telefonischer Ausstellung im Rahmen eines Infektes

- Sonderregelung Corona 88122 (bis 31.05.2022) - 90 Cent

CAVE: Für alle anderen klinischen Entitäten müssen sich die Patienten wieder persönlich in der Praxis vorstellen oder zumindest ein Kontakt per Videosprechstunde stattfinden.

Per Fax

Die Abrechnung von Telefaxen erfolgt über die

- Fax-Kostenpauschale 40111- 11 Cent

Höchstwert für die Post-Pauschale und Fax-Pauschale

Die Kostenpauschale 40110 für das Briefporto und 40111 für das Fax unterliegen einem gemeinsamen Höchstwert je Arzt / Psychotherapeut. Der Höchstwert ist arztgruppenspezifisch festgelegt. Bei den Allgemeinmedizinern, hausärztlichen Internisten und praktischen Ärzten liegt der Höchstwert bei 41,28 Euro.

Anmerkung HÄV: Vonseiten des G-BA ist die Unterfinanzierung analoger Kommunikationswege bewusst gewollt, um die Praxen in digitale Kommunikationswege zu drängen. Digitale Kommunikation (KIM = Kommunikation im Gesundheitswesen) wird per se von Arztpraxen auch gar nicht abgelehnt. Allerdings steckt die Umsetzung der digitalen KIM-Adressen und deren nutzerfreundliche Listung immer noch in den „Kinderschuhen“, so dass die Praxen immer wieder zu Post- und Faxversand gezwungen werden.

Unser Tipp: Wenn Sie schon über eine KIM-Adresse verfügen, sorgen Sie selbst für eine transparente Kommunikation dieser Adresse, die man sich wie eine E-Mail Adresse vorstellen muss, nur dass für den Empfang und die Versendung eben nicht das www ausreicht, sondern ein Zugang zur TI notwendig ist.

Veröffentlichen Sie Ihre KIM-Adresse beispielsweise an zentraler Stelle auf Ihre Homepage, auf Ihren digitalen Briefvorlagen oder sonstige Informationsplattformen, über die Sie in Ihrer Praxis verfügen.

III) Elektronischer Versand (eArztbrief):

Bei elektronischer Post wird der Versand und der Empfang von Briefen folgendermaßen abgerechnet und vergütet:

Versand von eArztbriefen

- GOP 86900 für den Versand plus GOP 01660 für die Strukturförderpauschale

Empfang von eArztbriefen

- GOP 86901 für den Empfang

Bitte beachten

Für die Pauschalen 86900 und 86901 gilt ein gemeinsamer Höchstwert von 23,40 Euro je Quartal und Arzt.

Für die GOP 01660 gilt dieser Höchstwert nicht. Das bedeutet, dass die GOP 01660 unbegrenzt und extrabudgetär vergütet wird, auch wenn die Praxis den Höchstwert von 23,40 Euro erreicht hat.

Anmerkung HÄV: GOP 01660 kann nur beim Versand, NICHT beim Empfang von eArztbriefen angesetzt werden.

IV) Elektronische Patientenakte (ePA)

Die ePA ist eines der zentralen Elemente der vernetzten Gesundheitsversorgung und der Telematikinfrastruktur, die allerdings bis heute von gerade einmal 0,02% aller gesetzlich Versicherten genutzt wird. Somit schon jetzt ein echter game changer...:)).

Aber wir Hausärzt:innen sind ja graue Theorie aus Studienzeiten gewöhnt. Deshalb will ich es nicht versäumen, Sie jetzt schon mit den Ziffer zu ePA vertraut zu machen.

Wenn Sie aber gleich die Vergütungssystematik für dieses prinzipiell begrüßenswerte Grundprinzips lesen, werden Sie vermutlich doch ganz schnell umschwenken und lieber einen guten Schoppen in der Sonne zu genießen, als sich diese digitale Kleinteiligkeit weiter anzutun... Zum Wohl!

Für alle anderen, die doch fasziniert sind von diesem digitalen Ziffernpuzzle und weiterlesen....

Folgende Leistungen sind im Zusammenhang mit der ePA berechnungsfähig

- GOP 01648 für die sektorenübergreifende Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte (einmalig je Versicherten)- 10,03 Euro
- GOP 01647 für die Erfassung, Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten in der elektronischen Patientenakte - 1,67 Euro

Bitte beachten

Die GOP 01647 stellt hierbei eine Zusatzpauschale zu den Versicherten-, Grund und Konsiliarpauschalen sowie den Leistungen des Abschnitts 1.7 dar. Sie beinhaltet insbesondere die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung medizinischer Daten aus dem aktuellen Behandlungskontext in der ePA. Sie ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig, allerdings nicht, wenn im selben Behandlungsfall die Pauschale für die sektorenübergreifende Erstbefüllung abgerechnet wird.

Anmerkung HÄV: Und wieder ein Argument, in die HZV einzusteigen!! Im TK HZV Vertrag erhalten Hausärzt:innen für die Erstbefüllung 35 Euro und 7 Euro für die weiterführende Befüllung. Weitere Details auf unseren HZV-Infoveranstaltungen. Teilnahme lohnt sich! Termine auf unserer Homepage.

V) Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Eine Abrechnungsnummer für die Ausstellung einer eAU als solche existiert nicht. Allerdings können im Zusammenhang mit der eAU folgende Portokosten berechnet werden, wenn die elektronische Übermittlung der eAU an den Arbeitgeber aus technischen Gründen nicht möglich.

1. AU in der Videosprechstunde:

- GOP 40128 als Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde
- GOP 40129 als Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Bescheinigung gem. Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde

2. AU in der Praxis:

Sollte nach Ausstellung festgestellt werden, dass die Datenübermittlung an die Krankenkasse mittels Stylesheet nicht möglich ist und diese nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktages nachgeholt werden kann, kann folgende Gebührenordnungsposition berechnet werden

- GOP 40130 als Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse des Patienten

Im Rahmen eines Hausbesuchs kann folgende GOP berechnet werden

- GOP 40131 als Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Besuchsleistung

Anmerkung des HÄV: Dass 4 (!) verschiedene Ziffern für den gleichen Arbeitsvorgang angesetzt werden müssen, passiert sicherlich nur aus großer Fürsorge gegenüber Hausärzt:innen.

Schließlich möchte uns der EBM durch dermaßen komplex aufgebaute Konstrukte, für deren tieferes Verständnis wirklich jeder einzelne Hirngyros (äh, ich meinte Hirngyrus) benötigt wird, bestimmt nur vor der digitalen Demenz schützen. Sehr ehrenwert!

VI) Elektronisches Rezept (eRezept)

Seit Jahresbeginn wird das elektronische Rezept bundesweit unter Koordination der Gematik in einer verlängerten Testphase erprobt. Diese Testphase läuft seit dem 1. Januar 2022. Nach erfolgreichem Testlauf (Zeitpunkt aktuell noch nicht bekannt) findet eine verpflichtende Einführung für alle Vertragsärztinnen und -ärzte sowie deren Patientinnen und Patienten statt.

Eine konkrete GOP für die Erstellung eines eRezeptes ist nicht vorhanden. Bisher wurden bundesweit gerade einmal etwas 10.000 eRezepte mit einer hohen Rate an technischen Problemen bei der Umsetzung ausgestellt. Auch hier läuft die digitale Transformation ganz offensichtlich hervorragend...

VII) Notfalldatenmanagement

Ärzte und Psychotherapeuten erhalten für das Anlegen, das Überprüfen und Aktualisieren und das Löschen eine Vergütung. Da Sie möglichst bei jeder Behandlung prüfen sollten, ob sich darauf ein Bedarf für einen Notfalldatensatz oder eine Änderung in den Notfalldaten ergibt, erhalten Sie auf alle Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt einen Zuschlag (GOP 01641).

Im Zusammenhang mit des Notfalldatenmanagements sind folgende GOP berechnungsfähig

- GOP 01640 für die Anlage des Notfalldatensatzes. Die GOP kann nur berechnet werden, wenn auf der eGK noch kein Notfalldatensatz mit medizinisch relevanten Informationen vorhanden ist und notfallrelevante Informationen existieren (einmal im Krankheitsfall)
- GOP 01641 für die Überprüfung und Aktualisierung des Notfalldatensatzes (wird von der KV automatisch zugewiesen)
- GOP 01642 für das Löschen des Notfalldatensatzes
-

Anmerkung HÄV: Vielleicht wollen Sie am Ende dieser Mail nun nicht nur digitale Daten in der Patientenakte löschen, sondern am liebsten gleich die gesamte digitale Ziffernwelt. Wir hätten dafür sehr großes Verständnis :)! Dennoch stellen wir uns als Mitglied im Deutschen Hausärzterverband gemeinsam mit allen anderen Landesverbänden dieser immensen Herausforderung und setzen aktuell alles daran, dass wir uns in Zeiten der digitalen Transformation vom Gefühl der Ohnmacht freischwimmen und nach einem alles überstrahlenden Corona-Management nun in den Status des aktiven Gestaltens von Hausärzt:innen für Hausärzt:innen wechseln mit dem Credo: „Gut ist, was die Patientenversorgung verbessert und die Praxisteams bei Ihrer Arbeit unterstützt!“ Zentrale Eckpfeiler der digitalen Transformation wurden gerade bei der Frühjahrstagung des Deutschen Hausärzterverbands in Hannover konsentiert.

Herzliche Grüße,
Barbara Römer
Landesvorsitzende

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz e. V.
Am Wöllershof 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261-2935600
Fax: 0261-2935980
E-Mail: info@hausarzt-rlp.de
Homepage: www.hausarzt-rlp.de
🐦: twitter.com/HausaerzteRLP

16. Nov. 2022
KV-Wahl RLP 2022
Ihre Stimme zählt!



Bitte helfen Sie mit. Spenden Sie für Ärzt*innen in den Krisengebieten von RLP!

Hilfskonto LÄK RLP:

DE74 5519 0000 0654 2750 31

Stichwort: Hochwasser

Hilfskonto KV RLP:

DE83 3006 0601 0042 1510 81

Stichwort: Spende Flutkatastrophe

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.